

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 84 (1987)

Heft: 8

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

durchschnittliche Belastung der Gemeinden sowie der aussagekräftige Ist- oder Sollzustand könne erst nach dem Vorliegen sämtlicher Rechnungen ermittelt werden. le.

ENTSCHEIDE

Ehefrau haftet nicht für Schulden des Ehemannes aus «spitzenmedizinischer» Behandlung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wird ein Patient einer komplexen, kostspieligen modernen Behandlung unterworfen, um sein gefährdetes Leben zu verlängern, so kann es vorkommen, dass die hohen Kosten von den gängigen Versicherungen nicht mehr gedeckt werden können. Die Schulden eines solchen Patienten müssen, wenn er verheiratet ist, jedoch nicht von seiner Ehefrau bezahlt werden.

Bei Gütertrennung wie bei Güterverbindung haftet zwar die Ehefrau für Schulden, die sie oder der Ehemann für den gemeinsamen Haushalt eingegangen sind, für den Fall, dass der Ehemann zahlungsunfähig ist (Artikel 207, Absatz 2 des Zivilgesetzbuches für die Güterverbindung, Art. 243, Abs. 2 ZGB für die Gütertrennung). Bei der Gütergemeinschaft sieht Art. 220, Abs. 2 ZGB diese hilfsweise Haftung der Ehefrau vor, falls das Gesamtgut für die Bezahlung der Schulden des gemeinsamen Haushalts nicht ausreicht. Doch wann sind Geldschulden für ärztliche Behandlung dem gemeinsamen ehelichen Haushalte zuzurechnen?

Eheliche Haushaltsschulden wann?

Nach heutiger Auffassung darf – nach der Meinung der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes – der Kostenaufwand für die gängigen Krankheiten, die Zahnpflege, die altershalber zunehmenden ärztlichen Kontrollen, die allgemein etwa zu erwartenden Operationen und für die Behandlung von Verletzungen aus der im gegenseitigen Einverständnis ausgeübten Sportart dem gemeinsamen Haushalt zugerechnet werden. Dies gilt selbst dort, wo es nicht etwa laufend vorkommende Kosten sind.

Geht es um komplexe, langdauernde Behandlungen mit den Mitteln moderner Spitzenmedizin, so kann noch der Prämien-, ja der Franchisen- aufwand, mit dem man sich gewöhnlich zu decken sucht, als Haushaltsaufwand gelten. Wenn aber die Behandlungskosten völlig ausserhalb dessen liegen, was von einem üblichen Versicherungsschutz gedeckt wird, wenn die Versicherungsleistungen aufhören und auch die Invalidenversicherung nicht ausreicht und der Aufwand den Patienten wirtschaftlich ruiniert, so liegt dem Bundesgericht zufolge etwas ganz anderes vor. Denn derartige Schulden

haben nichts mehr mit der vorsichtigsten Haushaltbudgetierung zu tun. Da sie ausserhalb derselben liegen, hat die Ehefrau auch nicht subsidiär dafür aufzukommen.

Der Sachverhalt

Damit wies das Bundesgericht – wie schon vor ihm die Waadtländer Justiz – Forderungen ab, die der Kanton Waadt gegen eine Witwe gestellt hatte. Diese hatte in ihrer Ehe im Güterstande der Gütertrennung gelebt. Ihr Ehemann war infolge überhöhten Blutdrucks nierenkrank geworden. Ab 1972 benötigte er jede Woche zwei bis drei Hämodialysen. Nierentransplantationen misslangen in den Jahren 1973 und 1975. Ab 1976 mussten im Universitätsspital wöchentlich drei Blutwaschungen vorgenommen werden. Im Jahre 1984 starb der Patient. Der noch ungedeckte Schuldenberg gegenüber dem Staat belief sich bei seinem Tode auf nahezu 400 000 Franken. Der Staat hatte ihn bereits betrieben und eine Liegenschaft des Patienten verwerten lassen. Es lag ein Verlustschein des Staates vor, der die Zahlungsunfähigkeit des Patienten bescheinigte.

Der Kanton meinte, die subsidiäre Haftung der (vermöglichen) Ehefrau für gemeinsame Haushaltschulden beanspruchen zu können, weil ja die Erhaltung des Lebens des Ehemannes mittels Dialyse Voraussetzung der Existenz dieses gemeinsamen ehelichen Haushaltes gewesen sei. Damit war es indessen nichts, weil die Gerichte die Haushaltschulden anders umschrieben.

Der Staat hatte überdies noch die Beistandspflicht angerufen, die laut Art. 159, Abs. 3 ZGB unter Ehegatten besteht. Darauf kann sich indessen nur ein Gatte gegenüber dem andern, nicht aber ein Dritter, berufen. Die Erfüllung dieser Pflicht durch einen Ehegatten hindert einen Dritten indessen nicht, die subsidiäre Haftung der Ehefrau zu beanspruchen. Im vorliegenden Fall waren jedoch die Voraussetzungen zu deren Verwirklichung nicht gegeben. (Urteil vom 29. Mai 1986) R. B.

Schranken der Betreibung für Kinderzulagen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wenn jemand auf Bezahlung einer Geldschuld betrieben wird und Rechtsvorschlag erhebt, d.h. seine Schuldigkeit oder deren Betreibbarkeit bestreitet, so kann der Richter diesen sog. Rechtsvorschlag nur dann endgültig beseitigen («definitive Rechtsöffnung erteilen», wie es in der Fachsprache heisst), wenn die in Betreibung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil beruht. Artikel 80 Absatz 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) bestimmt dies so. Abs. 2 dieser Bestimmung nennt noch weitere

Grundlagen für eine definitive Rechtsöffnung, die ein vollstreckbares Gerichtsurteil zu ersetzen vermögen (sog. Urteilssurrogate). Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun entschieden, einer geschiedenen Frau und Mutter, die ihren früheren Ehemann für die Ablieferung der von ihm bezogenen Kinderzulagen an sie – der das gemeinsame Kind zugewiesen wurde – betreibt, könne dafür keine definitive Rechtsöffnung erteilt werden, solange das Scheidungsurteil keine Bestimmung darüber enthält, was in bezug auf Kinderzulagen zu gelten hat.

Gesetz ersetzt Rechtsöffnungstitel nicht

Seit dem 1. Januar 1978 bestimmt allerdings Art. 285 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) das Folgende: Kinderzulagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, die dem Unterhaltspflichtigen zustehen, sind zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu bezahlen, so weit der Richter nicht anders bestimmt. Gesetzliche Bestimmungen über das Bestehen einer Leistungspflicht bilden jedoch für sich allein noch keinen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Erst wenn die in Betreuung gesetzte Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil bzw. auf einem Urteilssurrogat beruht, ist die Rechtsöffnung möglich. Der Rechtsöffnungsrichter hat grundsätzlich nur dies zu prüfen und ob der Vollstreckbarkeit allenfalls eine Einrede gemäss Art. 81 SchKG entgegenstehe (d.h. ob urkundlich nachgewiesen sei, dass die Schuld seit dem Urteil getilgt oder gestundet worden ist oder ob sie verjährt sei). Über den materiellen Bestand der Forderung oder über die materielle Richtigkeit des Urteils, auf dem sie beruht, hat der Rechtsöffnungsrichter dagegen nicht zu befinden. Vor allem steht es nicht ihm zu, so heikle materiellrechtliche Fragen zu entscheiden wie jene, ob Art. 285 Abs. 2 ZGB auch auf Urteile anwendbar sei, die gefällt worden sind, bevor das neue Kindesrecht in Kraft gesetzt wurde.

Die Missachtung dieser Schranken, die dem Rechtsöffnungsrichter gesetzt sind, bedeutet, dass er sich in nicht vertretbarer Weise und damit willkürlich über Art. 80 Abs. 1 SchKG hinweggesetzt hat. Ein derartiger Rechtsöffnungsentscheid wurde daher vom Bundesgericht in Gutheissung einer staatsrechtlichen Beschwerde des betriebenen Mannes als verfassungswidrig aufgehoben. (Urteil vom 16. Januar 1987) R. B.

LITERATUR

Recht gegen AIDS

Verlag «Volk und Recht», Postfach 2483, 3001 Bern, 190 Seiten, Fr. 27.–.

Im Verlag «Volk und Recht» ist eine äusserst aktuelle Broschüre mit dem Titel «Recht gegen Aids» erschienen, in der die wichtigsten Fragen rechtlicher Natur diskutiert und teilweise auch überzeugend beantwortet werden.